

## §. 38.

## Fortsetzung.

Der im vorstehenden Paragraphen für den Eintritt der neuen Rechtsverhältnisse festgesetzte Zeitpunkt ändert sich, sobald das Gesetz, die Grund- und Hypothekbücher und das Hypothekenwesen betreffend vom 20. November 1858 für die betreffende Flur in Wirksamkeit getreten sein wird.

Von dieser Zeit ab wird der Eintritt jener neuen Rechtsverhältnisse nach §. 2 des nur gedachten Gesetzes durch deren Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch bedingt.

## §. 39.

## Kosten.

Die Kosten des Zusammenlegungsverfahrens werden von den einzelnen Beteiligten nach demjenigen Verhältnisse getragen, worin die Reinertragsseinheiten der von ihnen abgetretenen Grundstücke zur Gesamtheit der Reinertragsseinheiten aller zusammengelegten Grundstücke stehen.

Jedoch bleiben diejenigen Theilhaber, welche nur ein einziges Grundstück in die Zusammenlegung geben, in dem Falle von jedem Beitrage zu den angedeuteten Kosten befreit, wenn ihnen nach dem Ermessen der Spezialkommissionen ein wesentlicher Nutzen durch die Zusammenlegung nicht zugemendet wird. In diesem Fall ist der, nach dem obigen Grundsatz für sie ausfallende Kostenantheil von der Gesamtheit der übrigen Interessenten mit zu übertragen.

Von welchen Zusammenlegungsinteressenten und nach welchem Theilnahmeverhältnisse die Kosten, welche durch die Verhandlungen über Herstellung neuer wirtschaftlicher Anlagen (vergl. §. 26 oben) oder über Ausgleich unregelmäßiger Flurgrenzen (vergl. §. 17 oben) erwachsen, zu tragen sind, wird jedesmal, sobald sich die Beteiligten hierüber nicht in Güte einigen, durch besondere kommissarische Entscheidung festgesetzt.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 23. März 1838 sub Tit. XI.

## §. 40.

Die Kosten der Generalkommission sind in der Regel aus der Staatskasse zu tragen. Das Nähere hierüber bestimmt die Ausführungsverordnung. Uebrigens sind in dem Falle, wenn Zusammenlegungsinteressenten — durch nachlässige Streifsucht oder durch verschuldete Versäumniß und dergleichen — unnöthige Weiterungen im Verlauf des Zusammenlegungsgeschäfts verursacht haben, die dierfallsigen Kosten von diesen allein zu